

# Satzung

TSV Quellenhaupt Bornhöved e.V. von 1910



#### Präambel

Der Sportverein TSV Quellenhaupt Bornhöved e.V. von 1910 ist ein Familienverein mit langer Tradition für sportliche Betätigung und soziales Engagement. Er bietet neben Familie, Beruf oder Schule ein Stück Heimat zum Wohlfühlen in dem von jedem Mitglied selbst gewählten Kreis.

Das Erlernen von Sozialkompetenz in der Sportgemeinschaft, Sieg und Niederlage in der sportlichen Ausübung stärkt das Selbstvertrauen.

Der TSV Quellenhaupt Bornhöved e.V. von 1910 will jedem Vereinsmitglied, unabhängig von seiner Nationalität, Hautfarbe und Religionszugehörigkeit ein zuhause anbieten, basierend auf unseren demokratischen Grundregeln.

### A Allgemeines

# §1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "TSV Quellenhaupt Bornhöved e.V. von 1910". Er ist am 10. Mai 1910 gegründet worden und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel unter der Nr. 353 eingetragen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Bornhöved. Gerichtsstand ist Bad Segeberg.
- 3) Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember (Kalenderjahr).

# §2 Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Pflege des Sports, die Förderung der körperlichen Ausbildung der Jugend und die Förderung der Integration durch Sport.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) die Organisation eines geordn<mark>eten Sport-, Spiel- und Übu</mark>ngsbetriebes, einschließlich Freizeitund Breitensport
  - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
  - c) die Teilnahme an sportspezifischen Veranstaltungen
  - d) die Beteiligung an sportlichen Wettkämpfen
  - e) die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen sowie –maßnahmen
  - f) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
  - g) die Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern
  - h) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens
- 3) Der Verein ist konfessionell ungebunden und enthält sich jeglicher Parteipolitik.

## §3 Gemeinnützigkeit

1) der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).



- 2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

# §4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied im Kreissportverband Segeberg.
- 2) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

#### §5 Vereinsfarben

1) Die Vereinsfarben sind blau-weiß-rot.

# §6 Vereinswappen

- 1) In Weiß ein freischwebendes holsteinisches Wappenschild (in Rot ein silbernes Nesselblatt), auf dessen oberen Rand ein blaues, flaches Gefäß (Quelleneinfassung) steht, aus dem rechts und links je drei blaue, lange Wellenlinien sich an beiden Seiten des Nesselblatts herunterziehen. Über der Quelle ein schwebendes, blaues, gelocktes Menschenhaupt. Umrandet von einem blauen Band, in dem in der oberen Hälfte in weißer Schrift "TSV Quellenhaupt e.V." und in der unteren Hälfte "Bornhöved" steht, getrennt durch weiße Punkte.
- 2) Die einzelnen Sparten und Mannschaften des Vereins können sich über das Wappen hinaus ein Logo geben, mit dem sie öffentlich auftreten. Das Logo ist dem geschäftsführenden Vorstand vorzustellen.



# **B** Vereinsmitgliedschaft

#### §7 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag und bei minderjährigen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Lehnt dieser die Aufnahme ab, so kann der Bewerber eine Beschwerde an den Ehrenrat richten; der Bewerber ist auf diese Beschwerdemöglichkeit hinzuweisen.
- 2) Mit der Aufnahme ist das Mitglied der Satzung einschließlich sämtlicher Beschlüsse aller Vereinsinstanzen unterworfen.
- 3) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die selbst Sport treibt oder diesen als Förderer unterstützen will.

# §8 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
  - a) Aktiven Mitgliedern
  - b) Passiven Mitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Verein/der Sparte, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- 3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinssparten im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 4) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein oder den Sport erworben haben. Sie sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Ehrenmitglieder werden mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Über den Vorschlag zur Ernennung zum Ehrenmitglied beraten der Ehrenrat und der Geschäftsführende Vorstand. Das Ergebnis der Beratung ist der Mitgliederversammlung vor der Wahl mitzuteilen.

# §9 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
  - b) durch Ausschluss aus dem Verein (§ 10);
  - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste;
  - d) durch Tod;
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis,



insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

#### §10 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;
  - b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
  - c) sich grob unsportlich verhält;
  - d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Mitteilung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung per Bote oder eingeschriebenen Briefes zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 4) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Durch das Einlegen eines Einspruchs wird die Wirksamkeit nicht aufgeschoben.
- 6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Bote oder eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- 7) Dem betroffenen Mitglied steht innerhalb von sieben Tagen gegen den Ausschluss ein Beschwerderecht vor dem Ehrenrat zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 8) Ein Mitglied ist von der Mitgliederliste zu streichen, wenn es trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung (Übersendung per Bote oder eingeschriebenen Briefes) mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Die Streichung darf erst dann durchgeführt werden, wenn nach Versendung der dritten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der dritten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Bote oder eingeschriebenem Brief mitzuteilen.



# C Rechte und Pflichten der Mitglieder

#### §11 Beiträge

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 4) Nähere Regelungen trifft die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit beschlossen wird.

#### §12 Wahlrecht

- 1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- 2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- 3) Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.
- 4) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen in der Mitgliederversammlung das passive Wahlrecht.
- 5) In den Spartenversammlungen sind Mitglieder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- 6) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen in den Spartenversammlungen das passive Wahlrecht.
- 7) Die Jugendordnung regelt die das Stimm- und Wahlrecht im Sinne der Jugendvertretung.

#### §13 Ehrungen

1) Die Ehrung von Mitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstands unter Mitwirkung des Ehrenrates. Die Ehrung wird durch den 1. Vorsitzenden vorgenommen. Im Verhinderungsfall durch seinen Vertreter.



# D Die Organe des Vereins

#### §14 Vereinsorgane

- 1) Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung;
  - b) der geschäftsführende Vorstand;
  - c) der Gesamtvorstand;
  - d) der Ehrenrat.

# §15 Die Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte bis zum 31. März eines Kalenderjahres durchgeführt werden.
- 3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per Bekanntgabe im Amtsblatt "Blickpunkt" einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn die Kassenprüfer dies aufgrund gravierender Mängel in der Geschäftsführung fordern oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstands;
  - b) Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Gesamtvorstand
  - c) Entgegennahme der Rechnungslegung durch den geschäftsführenden Vorstand
  - d) Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
  - e) Entlastung des geschäftsführenden Vorstands;
  - f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Sportwartes sowie des stellvertretenden Finanzvorstands;
  - g) Wahl der Kassenprüfer;
  - h) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
- 6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.



- 8) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/3 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- 9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 10)Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird auf der Homepage veröffentlicht. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen beim Geschäftsführenden Vorstand dagegen Einspruch erhoben wird. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand.
- 11) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 12)Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheit). Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl ist keiner der Kandidaten gewählt. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/3 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
- 13)Alle Mitglieder können bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einreichen. Für die Berechnung der Ein-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage des Vereins bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen. Zu den Anträgen hat der Antragsteller das erste und letzte Wort.

#### §16 Der Geschäftsführende Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden;
  - b) dem 2. Vorsitzenden;
  - c) dem Finanzvorstand;

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass in der Regel der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende den Verein gemeinsam vertreten sollen. Die Erledigung von Bankgeschäften per Online-Banking kann vom geschäftsführenden Vorstand auf eine Person delegiert werden. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der



Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. In den Jahren mit ungerader Jahreszahl werden der 1. Vorsitzende und der Finanzvorstand gewählt, in Jahren mit gerade Jahreszahl der 2. Vorsitzende.

- 2) Der geschäftsführende Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Die Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Dazu ist er berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die ordnungsgemäße Geschäftsführung im Verein für erforderlich erachtet. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden. Er ist berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.
- 4) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstands ist unzulässig.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
- 6) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- 7) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.
- 8) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.
- 9) Der geschäftsführende Vorstand hat jeweils nach Beratung im Gesamtvorstand rechtzeitig einen Haushaltsvoranschlag für den Verein aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- 10)Der geschäftsführende Vorstand wird bei Bedarf durch eines seiner Mitglieder einberufen. Der Sportwart und der Geschäftsstellenleiter sind zu allen Sitzungen ohne Stimmrecht einzuladen.

# §17 Der Gesamtvorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus
  - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
  - b) den Spartenleitern,
  - c) dem Sportwart,
  - d) dem stellvertretenden Finanzvorstand.

Der Sportwart und der stellvertretende Finanzvorstand werden auf der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. In



den Jahren mit gerader Jahreszahl werden der Sportwart und der stellvertretende Finanzvorstand gewählt. Scheidet der Sportwart oder der stellvertretende Finanzvorstand während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

- 2) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
  - a) Die Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge.
  - b) Die Mitarbeit zur Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.
  - c) Kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands sowie des Sportwarts und stellvertretenden Finanzvorstands.
  - d) Beschluss und Ausführung von allgemeinen Anliegen des Vereinsbetriebs, durch die die Interessen der Sparten berührt werden.
- 3) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sind.
- 4) Der Gesamtvorstand trifft mindestens drei Mal im Jahr zusammen.

#### §18 Die Sparten

- 1) Der Verein verfügt über zahlreiche Sparten. Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Sparten eingerichtet. Die Sparten sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der geschäftsführende Vorstand kann die Gründung von Sparten beschließen.
- 2) Jede Sparte wählt für die Dauer von zwei Jahren jährlich je zu Hälfte einen Spartenleiter, einen stellvertretenden Spartenleiter und ggf. einen Jugendwart/stellvertretenden Jugendwart. Wahl und Entlastung erfolgen nach denselben Grundsätzen wie bei der Mitgliederversammlung, so die Satzung nicht explizit Ausnahmen regelt. Die Spartenleiter sind Mitglied des Gesamtvorstandes.
- 3) Die Spartenleitung übernimmt die sportliche Betreuung der Mitglieder ihrer Sparte, wobei sie verpflichtet ist, eng mit dem Sportwart zusammenzuarbeiten. Die Spartenleitung ist dem geschäftsführenden Vorstand für ihr Handeln verantwortlich.
- 4) Es haben mindestens jährlich Spartenversammlungen stattzufinden, bei denen Mitglieder gemäß §12 Abs. 5f. das Wahlrecht besitzen, wenn sie mindestens seit vier Wochen in der Vereinskartei der entsprechenden Sparte zugeordnet sind. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, an allen Spartenversammlungen teilzunehmen.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand kann einen Spartenleiter durch Beschluss abberufen. Der betroffene Spartenleiter ist vorher anzuhören.

#### §19 Der Ehrenrat

1) Der Ehrenrat besteht aus fünf ordentlichen Mitgliedern, die mindestens 40 Jahre alt sein und seit mindestens fünf Jahren dem Verein angehören müssen. Die Mitglieder des Ehrenrats können nicht gleichzeitig Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands oder Gesamtvorstands sein. Sie werden auf Dauer von fünf Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und zwar jeweils ein Mitglied



pro Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Ehrenrat bestimmt seinen Obmann sowie dessen Stellvertreter selbst. Er ist beschlussfähig bei der Anwesenheit von drei Mitgliedern.

- 2) Der Ehrenrat ist auf Antrag eines Vereinsmitglieds zuständig:
  - a) bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, wenn deren Schlichtung im Vereinsinteresse geboten erscheint,
  - b) bei Verletzung oder Gefährdung der Vereinsinteressen durch ein Mitglied
  - c) bei unwürdigem Verhalten eines Mitglieds
  - d) bei Einsprüchen gegen Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstands oder Gesamtvorstands, so die Satzung dieses Recht explizit einräumt
- 3) Entscheidungen des Ehrenrats sind unanfechtbar und mit Verkündung wirksam. Sie sind schriftlich niederzulegen, von allen Mitwirkenden des Ehrenrats zu unterzeichnen und den Betroffenen per Bote oder eingeschriebenem Brief zuzustellen. Der Geschäftsführende Vorstand ist von der Entscheidung in Kenntnis zu setzen. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.





# **E** Vereinsjugend

# §20 Die Vereinsjugend

- 1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2) Das Nähere regelt die Jugendordnung. Die Regelungen der Jugendordnung dürfen den Regelungen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.





## F Sonstige Bestimmungen

#### §21 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
- 4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur bis 15.07. eines Jahres für den Zeitraum 01.07. des Vorjahres bis 30.06. des aktuellen Jahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

## §22 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre, wobei ein in geraden Jahren und ein Kassenprüfer er in ungeraden Jahren gewählt wird. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist erst zwei Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Amt zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den geschäftsführenden Vorstands beauftragen.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind jederzeit zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands.
- 4) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfen unverzüglich dem geschäftsführenden Vorstand Mitteilung machen oder, wenn sie es für notwendig erachten, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.



# §23 Vereinsordnungen

- 1) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt folgende Ordnungen zu erlassen:
  - a) Nutzungsordnung des Sportlerheims
- 2) Die Mitgliederversammlung hat über folgende Ordnungen zu beschließen:
  - a) Beitragsordnung
  - b) Jugendordnung
- 3) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

# §24 Haftung des Vereins

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

#### §25 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten für die Dauer von zwei Jahren.



# **G** Schlussbestimmungen

#### §28 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Eine solche Versammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins die Auflösung beantragt hat oder der geschäftsführende Vorstand dies für notwendig erachtet. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss eine zweite Versammlung einberufen werden, für die die Erfordernis der Anwesenheit von drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins nicht mehr gilt.
- 3) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bornhöved, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat. Die Mitglieder des Vereins erhalten bei Auflösung des Vereins keinen Vermögensanteil.
- 5) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

# §29 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 04.03.2016 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.